

03.01.03

Wi - In - K - Vk

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit**

Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten**A. Problem und Ziel**

Der Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat mit der am 9. Dezember 1998 angenommenen Entschließung MSC.78(70) Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) beschlossen. Die Entschließung ist für die STCW-Vertragsparteien verbindlich. Sie tritt völkerrechtlich am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Änderungen betreffen zusätzliche Ausbildungsanforderungen in den Funktionsbereichen Ladungsumschlag und Ladungsstauung auf Betriebsebene und auf Führungsebene für die Besatzung von Schiffen, die feste Massengüter befördern.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten. Mit dieser Verordnung sollen die Änderungen der Anlage dieses Übereinkommens gemäß Artikel 2 des STCW-Gesetzes zum 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt werden.

...

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung wirkt sich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau sowie auf Verbraucher und Verbraucherinnen aus. Unmittelbare Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

03.01.03

Wi - In - K - Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit**

Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungs- zeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu
erlassende

Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage
des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die
Ausbildung, die Erteilung von Befähigungserzeugnissen und den
Wachdienst von Seeleuten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Rolf Schwanitz

Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Vom

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. März 1982 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) in Verbindung mit Artikel 6 der Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung sowie zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die in London am 9. Dezember 1998 vom Schiffssicherheitsausschuß (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommene EntschlieÙung MSC.78(70) zur Änderung der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) wird hiermit in Kraft gesetzt. Die EntschlieÙung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den

**Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Begründung der Rechtsverordnung

I. Allgemeines

- Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) beschlossenen Änderung der Anlage zu dem Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten. Die Änderung der Anlage zum Übereinkommen wurde am 9. Dezember 1998 in London vom Schiffssicherheitsausschuss gemäß Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Übereinkommens beschlossen. Die Änderung tritt völkerrechtlich am 1. Januar 2003 in Kraft.
- Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Zustimmungspflichtigkeit der Verordnung durch den Bundesrat ergeben sich aus Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297).
- Zu den Folgen der Verordnung: (§ 44 GGO Gesetzesfolgenabschätzung / § 62 GGO):
 - Für die öffentliche Verwaltung des Bundes entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Verordnung hat keine Auswirkung für die Haushalte der Länder und Kommunen.

- Die Verordnung wirkt sich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau sowie auf Verbraucher und Verbraucherinnen aus. Unmittelbare Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.
- Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

II. Erläuterungen zu den Einzelbestimmungen

1) Zu Artikel 1:

Der Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation hat am 9. Dezember 1998 die in der Entschließung MSC.78(70) „Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)“ enthaltenen Änderungen beschlossen:

Die Änderungen betreffen:

- Zusätzliche Ausbildungsanforderungen für die Befähigung der Besatzung auf Schiffen, die feste Massengüter befördern, in den Funktionsbereichen Ladungsumschlag und Ladungstauung auf Betriebs- und Führungsebene.

2) Zu Artikel 2:

Gemäß Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nr. 2 des Übereinkommens wurde der 1. Juli 2002 als der Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Änderungen der Anlage als angenommen gelten. Nach Mitteilung der IMO ist dem Generalsekretär der IMO bis zu diesem Zeitpunkt kein Einwand mitgeteilt worden. Gemäß Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des Übereinkommens tritt die Änderung am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Verordnung soll dementsprechend auch an diesem Tag in Kraft treten.

Entschließung MSC.78(70)
(angenommen am 9. Dezember 1998)

ANNAHME VON ÄNDERUNGEN DES CODES FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE
ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON
SEELEUTEN (STCW-CODE)

DER SCHIFFSSICHERHEITSAUSSCHUSS -

GESTÜTZT AUF Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

FERNER GESTÜTZT AUF Artikel XII und Regel I/1 Absatz 2.3 des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW), im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, betreffend die Verfahren zur Änderung von Teil A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code),

SEHR BESORGT über das nach wie vor auftretende, zum Teil spurlose Verschwinden von Schiffen, die feste Massengüter befördern, und den damit verbundenen Verlust zahlreicher Menschenleben,

IN ANERKENNUNG der dringenden Notwendigkeit, die Mindestnormen für die Befähigung der Besatzung von Schiffen, die feste Massengüter befördern, weiterhin zu verbessern und das Wiederauftreten derartiger Schiffsunfälle zu verhindern,

NACH PRÜFUNG des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Sicherheit von Massengutschiffen“, die vom Ausschuss auf seiner siebenundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung einberufen wurde,

SOWIE NACH der auf seiner siebzigsten Tagung erfolgten PRÜFUNG von Änderungsvorschlägen zu Teil A des STCW-Codes, die nach Maßgabe von Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens übermittelt worden waren –

1. BESCHLIESST nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Übereinkommens Änderungen des STCW-Codes, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. BESTIMMT nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens, dass die genannten Änderungsvorschläge des STCW-Codes als am 1. Juli 2002 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 100 oder mehr ausmachen, notifiziert haben, dass sie gegen die Änderungen Einspruch erheben;
3. FORDERT die Vertragsparteien AUF, zur Kenntnis zu nehmen, dass die als Anlage beigefügten Änderungen des STCW-Codes nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des Übereinkommens nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 am 1. Januar 2003 in Kraft treten;
4. ERSUCHT den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und den Wortlaut der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
5. ERSUCHT den Generalsekretär FERNER, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

ANLAGE

**ÄNDERUNGEN DES CODES FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN
WACHDIENST VON SEELEUTEN (STCW-CODE)**

In den Tabellen A-II/1 und A-II/2 wird unter den jeweiligen Funktionsbereichen Ladungsumschlag und –stauung auf Betriebsebene bzw. auf Führungsebene der bisherige Wortlaut durch den nachstehenden ersetzt:

„Tabelle A-II/1

Funktionsbereich: Ladungsumschlag und –stauung auf Betriebsebene

Befähigung	Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten	Methoden für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Bewertung der Befähigung
Überwachung des Ladens, der Stauung, der Sicherung und des Löschens von Ladung sowie der Behandlung der Ladung während der Reise	Ladungsumschlag, -stauung und –sicherung Kenntnis der Auswirkung von Ladung, einschließlich Schwerguts, auf die Seetüchtigkeit und Stabilität des Schiffes Kenntnis des sicheren Umschlagens, der Stauung und Sicherung von Ladung, einschließlich von festen Mas-	Prüfung und Bewertung von Nachweisen, die in einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ausbildungsformen erbracht worden sind: 1 anerkannte im praktischen Dienst gewonnene Erfahrung 2 anerkannte Erfahrungsdienszeit auf einem Ausbildungsschiff	Die Ladevorgänge werden in Einklang mit dem Ladeplan oder sonstigen Unterlagen und nach geltenden Sicherheitsregeln/Sicherheitsvorschriften, Bedienungsanweisungen für das Umschlaggerät und Grenzkriterien für die Stauung an Bord ausgeführt Der Umschlag von gefährlichen und schädlichen Gütern erfolgt nach Maßgabe internationaler Vorschriften und

Befähigung	Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten	Methoden für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Bewertung der Befähigung
<p>Untersuchung und Meldung von Fehlern und Schäden an Ladungsräumen, Lukenabdeckungen und Ballasttanks</p>	<p>Engen Gütern und gefährlichen und schädlichen Gütern, sowie deren Auswirkung auf die Sicherheit des menschlichen Lebens und des Schiffes</p> <p>Fähigkeit, während des Ladens und Löschens wirksame Wege der sprachlichen Verständigung zu schaffen und aufrechtzuerhalten</p>	<p>3. gegebenenfalls anerkannte Ausbildung am Simulator</p>	<p>anerkannter Normen und Codes für den sicheren Umgang mit Ladungen</p> <p>Die Art und Weise der sprachlichen Verständigung ist klar, eindeutig und durchgängig erfolgreich</p>
<p>Untersuchung und Meldung von Fehlern und Schäden an Ladungsräumen, Lukenabdeckungen und Ballasttanks</p>	<p>Entsprechende Kenntnisse und die Fähigkeit, zu erklären, wo Schäden und Fehler am häufigsten auftreten aufgrund von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lade- und Löschbetrieb 2. Korrosion 3. schlechten Wetterbedingungen <p>Fähigkeit anzugeben, welche Schiffs-teile jeweils untersucht werden sollen, damit innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Kontrolle aller Teile ge-</p>	<p>Prüfung und Bewertung von Nachweisen, die in einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ausbildungsformen erbracht worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anerkannte im praktischen Dienst gewonnene Erfahrung 2. anerkannte Erfahrungsdienstzeit auf einem Ausbildungsschiff 3. gegebenenfalls anerkannte Ausbildung am Simulator 	<p>Die Untersuchungen werden nach festgelegten Verfahren durchgeführt, Fehler und Schäden werden ausfindig gemacht und ordnungsgemäß gemeldet</p> <p>Wo keine Fehler oder Schäden erkannt werden, zeigen Test- und Prüfungsnachweise eindeutig eine angemessene Befähigung zur Einhaltung von Verfahrensweisen sowie die Fähigkeit, fehlerhafte oder beschädigte Schiffsteile von solchen in normalem Zustand zu unterscheiden</p>

Befähigung	Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten wählerstet ist	Methoden für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Bewertung der Befähigung
	<p>Diejenigen Teile der Schiffsstruktur kennen, die für die Sicherheit des Schiffes entscheidend sind</p> <p>Die Ursachen für Korrosion in Laderäumen und Ballasttanks nennen und erklären, wie Korrosion erkannt und verhindert werden kann</p> <p>Kenntnis der Verfahrensweisen bei der Durchführung einer Untersuchung</p> <p>Fähigkeit, zu erklären, wie ein zuverlässiges Entdecken von Fehlern und Schäden sichergestellt wird</p> <p>Verstehen des Zwecks des „Enhanced Survey Programme“ („Verbessertes Besichtigungsprogramm“)</p>		

^TSelbstverständlich brauchen nautische Offiziere für die Besichtigung von Schiffen nicht qualifiziert zu sein.

Tabelle A-III/2

Funktionsbereich: Ladungsumschlag und –stauung auf Führungsebene

Befähigung	Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten	Methoden für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Bewertung der Befähigung
<p>Planung, Durchführung und Gewährleistung des sicheren Ladens, der Stauung, der Sicherung und des Lösens von Ladung sowie der Behandlung der Ladung während der Reise</p>	<p>Kenntnis und Fähigkeit der Anwendung der einschlägigen internationalen Regeln, Codes und Normen hinsichtlich des sicheren Umschlagens, der Stauung, Sicherung und Beförderung von Ladung</p> <p>Kenntnis der Auswirkung der Ladung und des Ladebetriebs auf Trimm und Stabilität des Schiffes</p> <p>Verwendung von Stabilitäts- und Trimmdiagrammen sowie von Hilfsmitteln zur Belastungsberechnung, einschließlich automatischer datengestützter Ausrüstung (ADB-Ausrüstung), und Kenntnis der Beladung und Ballastung, um die Belastung des Schiffskörpers im Rahmen annehmbarer Grenzen zu halten</p>	<p>Prüfung und Bewertung von Nachweisen, die in einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ausbildungsformen erbracht worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anerkannte im praktischen Dienst gewonnene Erfahrung 2. gegebenenfalls anerkannte Ausbildung am Simulator <p>unter Verwendung von Stabilitäts-, Trimm- und Stresstabellen, von Diagrammen und Hilfsmitteln zur Belastungsberechnung</p>	<p>Häufigkeit und Umfang der Überwachung des Ladungszustandes sind an die Art der Ladung und an die herrschenden Bedingungen angepasst</p> <p>Nicht annehmbare und nicht vorhergesehene Abweichungen beim Zustand oder in der Spezifikation der Ladung werden unverzüglich erkannt und Abhilfemaßnahmen sofort eingeleitet; diese sind dazu bestimmt, die Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen zu gewährleisten</p> <p>Der Ladebetrieb wird in Einklang mit den festgelegten Verfahrensweisen und den rechtlichen Vorschriften geplant und ausgeführt</p> <p>Mit der Stauung und Sicherung der Ladung wird sichergestellt, dass sich</p>

Befähigung	Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten	Methoden für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Bewertung der Befähigung
	<p>Stauung und Sicherung von Ladungen an Bord, hierzu gehört der Einsatz von Ladegeschirr sowie von Ausrüstung zum Sichern und Laschen der Ladung</p> <p>Lade- und Löschbetrieb unter besonderer Berücksichtigung der Beförderung von Ladungen, die in den Richtlinien für die sachgerechte Stauung und Sicherung von Ladung bei der Beförderung mit Seeschiffen aufgeführt sind</p> <p>Allgemeine Kenntnisse über Tankschiffe und den Tankschiffbetrieb</p> <p>Kenntnis der Betriebs- und Konstruktionsbeschränkungen von Massengutschiffen</p> <p>Fähigkeit, alle an Bord eines Schiffes verfügbaren Daten im Zusammenhang mit dem Laden, der Behandlung und dem Löschen von Massengütern zu verwenden</p>		<p>Stabilitäts- und Belastungszustände während der Reise jederzeit im Rahmen sicherer Grenzwerte bewegen</p>

Befähigung	Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten	Methoden für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Bewertung der Befähigung
	Fähigkeit, Verfahren für den sicheren Ladungsumschlag gemäß den Vorschriften der einschlägigen Instruktionen wie BC-Code, IMDG-Code, MARPOL 73/78 Anhänge III und V und anderen einschlägigen Informationen einzuführen		
	Fähigkeit, die Grundprinzipien für die Herstellung wirksamer Wege der sprachlichen Verständigung und für die Verbesserung der beruflichen Beziehungen zwischen Schiffs- und Terzinalpersonal zu erklären		
Einschätzung von gemeldeten Fehlern und Schäden an Laderäumen, Lukenabdeckungen und Ballasttanks sowie Ergreifen geeigneter Maßnahmen	Kenntnis der Belastungseinschränkungen der entscheidenden Bauteile eines gewöhnlichen Massengutschiffes und die Fähigkeit, vorgegebene Zahlen für Biegemoment und Scherkraft zu interpretieren	<p>Prüfung und Bewertung von Nachweisen, die in einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ausbildungsformen erbracht worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anerkannte im praktischen Dienst gewonnene Erfahrung 2. gegebenenfalls anerkannte Ausbildung am Simulator 	Die Bewertungen basieren auf anerkannten Prinzipien und fundierten Argumenten und werden korrekt durchgeführt. Die Entscheidungen sind akzeptabel und werden unter Berücksichtigung der Sicherheit des Schiffes und der herrschenden Bedingungen getroffen
	Fähigkeit, zu erklären, wie die schädlichen Auswirkungen von Korrosion, Abnutzung und unsachgemäßem		

Befähigung	Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten	Methoden für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Bewertung der Befähigung
Beförderung gefährlicher Güter	<p>Internationale Regeln, Normen, Codes und Empfehlungen zur Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere der Internationale Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) und die Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen (BC-Code)</p> <p>Beförderung gefährlicher und schädlicher Güter; Vorsichtsmaßnahmen während des Ladens und Löschens sowie die Behandlung gefährlicher Güter während der Reise</p>	<p>Prüfung und Bewertung von Nachweisen, die in einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ausbildungsformen erbracht worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anerkannte im praktischen Dienst gewonnene Erfahrung 2. gegebenenfalls anerkannte Ausbildung am Simulator 3. anerkannte Fachausbildung (Spezialausbildung) 	<p>Die geplante Ladungsverteilung stützt sich auf zuverlässige Informationen und steht in Einklang mit festgelegten Richtlinien und rechtlichen Vorschriften</p> <p>Die Informationen über Gefahren und besondere Anforderungen werden in einer Form aufzeichnet, die im Falle von Vorkommnissen ohne weiteres als Bezugsdokument herangezogen werden kann</p>